



**Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den
Neubau des Schöpfwerkes Leimersheim, inkl. Maßnahmen zur Anpassung der
Binnenentwässerung südlich des geplanten Reserveraumes für Extremhochwasser
Hördt**

BEKANNTMACHUNG

Der **Planfeststellungsbeschluss** der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom **09.04.2019, Az. 312-211 – 8/16**, der das o.g. Vorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

29. April 2019 bis einschließlich 13. Mai 2019

bei der

**Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim,
Zimmer Nr. 101,
Untere Buchenstraße 22,
76751 Jockgrim**

sowie der

**Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim,
Zimmer Nr. 2
(Gebäude Deutschordensplatz),
Am Deutschordensplatz 1,
76761 Rülzheim**

während der allgemeinen Dienststunden, zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße** sowie unter den Internetadressen **www.sgdsued.rlp.de** in der Rubrik „**Öffentlichkeitsbeteiligung / Bekanntmachungen**“ und **www.uvp-portal.rlp.de** eingesehen werden.



Der Planfeststellungsbescheid wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfe gegen den Planfeststellungsbescheid können nur von denjenigen eingelegt werden, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben.